

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 19.06.2014
BV-0056/2014
öffentlich

Amt:	Hauptamt
Bearbeiter:	Heike Müller

Datum:	19.06.2014
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Gemeinderat	03.07.2014							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Wahl des Verbandsvertreters und der zwei Stellvertreter für die Verbandsversammlung des WWAZ

Beschluss

Der Gemeinderat wählt Herrn/Frau, als seine/n 1. Stellvertreter/in
Herrn/Frau und als 2. Stellvertreter/in Herrn/Frau
..... als Vertreter der Gemeinde Barleben für die Verbandsversammlung
des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Die Gemeinde Barleben ist Mitglied im Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ).

Gemäß § 11 Abs.2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) wählen die kommunalen Gebietskörperschaften einen Vertreter zum Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes. Die Verbandssatzung kann die Wahl von Stellvertretern vorsehen. Der Vertreter kann jederzeit abgewählt werden. Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht sein:

1. hauptamtliche Beamte und Angestellte des Zweckverbandes,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte einer juristischen Person oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder des Privatrechts, wenn der Zweckverband in einem beschließenden Organ dieser Organisation mehr als die Hälfte der Stimmen hat,
3. Beamte und Angestellte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbare Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über den Zweckverband wahrnehmen.

Die Verbandssatzung des WWAZ regelt im § 4 Abs. 1, dass die Verbandsversammlung aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder besteht. Für jeden Vertreter sind ein, jedoch höchstens zwei Stellvertreter zu bestimmen.

Bisher war Herr Jörg Meseberg der Vertreter der Gemeinde Barleben. Mit der Stellvertretung waren Herr Bernhard Niebuhr und Herr Manfred Behrens betraut.

Gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA erfolgt die Wahl geheim mit Stimmzetteln. Eine offene Wahl ist möglich, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

Rechtsgrundlage

§ 11 Abs. 2 GKG LSA; § 4 Abs. 1 Verbandssatzung des WWAZ

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	25,00
-------------------------------	-------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung		4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene	Objektbe- zogene Einnahmen	
		(i. d. R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

keine